# Delser K ereisblatt.

Erfcheint jeben Freitag. Branumerationspreis vierteljährlich burch bie Poft bezogen 75 Pf.



Inferate werben bis Donnerftag Mittag in ber Expedition angenommen und foftet bie 3gespaltene Reile 10 Bf.

Redakteur: Hugo Ludwig. Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

M. 29.

Dels. ben 22. Juli 1904.

42. Jahra.

# Amtlicher Theil.

# A. Befanntmachungen des Röniglichen Landraths.

Mr. 338.

Dels, ben 19. Juli 1904.

Des Rönigs Majeftat haben Allergnädigft geruht, bem Gemeindevorfteher und Bauergutsbeficher August Brüdner zu Schmarse aus Anlass der Riederlegung seines Amtes nach Bojähriger Dienstzeit das Allgemeine Chrenzeichen zu verleihen.

**Mr.** 339.

Dels, den 20. Juli 1904.

Der Rönigliche Rreissetretar Walloffet ift bis jum 6. August d. 3. beurlaubt und wird durch den Regierungs-Supernumerar Jenich vertreten.

Deis, ben 18. Juli 1904.

Bufolge höherer Anordnung ersuche ich die Magisträte, Berren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände wiederholt, Die Bescheinigungen über von den Truppen benutten Borspann, wenn die Bergütung hierfür von den Truppen nicht fogleich bezahlt wird, mir stets umgehend einzureichen, damit ich die Vergütung sofort zur Liquidation bei der zuständigen Stelle bringen fann.

Nr. 341.

Breslau, ben 9. Juli 1904.

Befanntmachung.

Auf Grund bes § 107 bes Zuständigkeitsgesetes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 bes Gefetes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für den Umfang des Regierungsbezirts Breslau der Schluß ber Schonzeit für Rebhühner, schottische Moorhühner und Wachteln auf

Sonntag, ben 21. August 1904 (Ende diefes Tages),

und für Hafen, Auer-, Birl- und Fafanenhennen, sowie für Haselwild auf

Sonntag, den 11. September 1904

(Ende dieses Tages), hierdurch festgesett, so daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, schottische Moorhühner und Wachteln Wontag, den 22. August 1904,

und auf Hasen, Auer-, Birt- und Fasanenhennen, sowie auf Haselwild

Montag, ben 12. September 1904, stattfindet.

Der Bezirksausschuß. von Solwede.

Dels, ben 18. Juli 1904. Borftebende Befanntmachung bringe ich hiermit gur öffentlichen Reuntnif.

Mr. 342.

Dels, den 13. Juli 1904.

Die Errichtung ober wesentliche Beränderung einer der im § 16 und § 24 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung des Rreis ausschusses.

Sollten solche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert werden, so haben mir die Ortspolizeibehörden sofort

Bericht zu erstatten.

Die genannten §§ lauten:

§ 16. Bur Errichtung von Anlagen, welche burch die örtliche Lage ober die Beschaffenheit ber Betriebsstätte für die Besiger oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Bublitum überhaupt erhebliche Rachtheile, Gefahren ober Beläftigungen herbeiführen können, ift die Genehmigung ber nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich.

Es gehören dabin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und jur Bereitung von Bundftoffen aller Art, Gasbereitungsund Gasbewahrungsanftalten, Anftalten zur Deftillation bon Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunfohlentheer, Steintohlentheer und Rots, fofern fie augerhalb ber Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rughutten, Kalk-, Ziegel- und Sypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Köstöfen, Metallgießereien, sofern ste nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Habriken aller Art, Schnellbleichen, Farnikssiedereien, Stärkefabriten, mit Ausnahme ber Fabriten zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkelprupfabriken, Wachstuche, Darmsaitene, Dachpappene und Dachfilzsabriken, Leime, Thrane und Seisensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkocheneien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Thierhaare, Talgschmelzen, Sc Abdeckereien, Poudretten- und Dün ipulver - Fabrifen, Stauanlagen für Baffertriebwerke (§ 23),

Sopfen-Schwefelborren, Asphalttochereien und Bechsiedereien, soweit fie auferhalb ber Gewinnungsorte bes Material's errichtet werben, Stroppapierstofffabriken, Darmzubereitungsanftalten, Fabriten, in welchen Dampfteffel und andere Blechgefäße durch Berniethen hergestellt werben, Kalifabriken, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit

erhitten Theerolen, Runfiwollefabriten.

Unlagen zur Berftellung von Cellulotd, Dearasfabriten. Fabriten, in welchen Röhren aus Blech burch Berniethen bergeftellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiferner Schiffe, zur Berftellung eiferner Bruden ober fonstiger eiferner Bauconftruttionen,

Anlagen zur Destillation ober zur Becarbeitung von

Theer und von Theerwaffer,

Anlagen, in welchen aus Holz ober ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff bergestellt wird (Cellulosefabriten),

Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird,

Anstalten zum Trocknen und Einfalzen ungegerbter Thierfelle, sowie die Berbleiungs-, Berzinnungs- und Berginfungs-Unftalten,

Unlagen zur Herfiellung von Gußftahlfugeln mittelft Rugelfchrotmublen (Rugelfrasmaichinen),

Anlagen zur Berstellung von Zündschnüren und von

elektrischen Bundern.

Das vorstehende Berzeichniß kann, je nach Eintritt ober Begfall ber im Gingang gedachten Boraussetung, burch Beschluß bes Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung bes nächstfolgenden Reichstags abgeandert werden.

§ 24.

Bur Anlegung von Dampfteffeln, diefelben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung ber nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Borfchriften, sowie nach benjenigen allgemeinen polizeilichen Beftimmungen zu prufen, welche von dem Bundesrath über die Unlegung von Dampffesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu verfagen ober unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Reffel in Betrieb genommen wird, ift gu untersuchen, ob die Aussührung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszusertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für be-

wegliche Dampftessel.

Für den Refurs und das Berfahren über benfelben gelten die Borschriften ber §§ 20 und 21.

Mr. 343. Dels, den 18. Juli 1904. Außerterminliche Musterung der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes betreffend.

Im August d. I. sind alle Bolksschullehrer und Canbibaten bes Bolfsschulamtes, welche ihre Befähigung für bas Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen baben, einer außerterminlichen Musterung zu unterwerfen, sofern

fie nicht schon beim Ober-Ersap-Geschäft ausgehoben find. Die Ortsbehörden ersuche ich, mir von allen in Frage tommenden Bersonen fofort und spätestens bis 10. August 1904 einen vollständigen Listenauszug aus der Stammrolle

Die Bolfsschullehrer bezw. Candidaten des Bolfsschulamtes find noch besonders anf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen binguweisen.

### Bestimmungen

# über die Dienstzeit der Bolksichullehrer und Candidaten bes Boltsichulamtes vom Jahre 1900 ab.

1. Auf Bolfsschullehrer und Candidaten des Bolfsschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Ginjährig-Freiwillige genugen wollen ober genugen, finden bie in ber Wehr- und heerordnung enthaltenen Bestimmungen über "Ginjährig-Freiwillige" Anwendung.

2. Alle übrigen Bolfsschullehrer u. f. w., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Brüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-

Regiment zur Reserve zu beurlauben.

3. Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatgeschäft ausgehoben werden, find fie durch die zuständigen Erfag-Commissionen (B.D. § 26,2 und § 25,2—4, für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber stinngemäß angewandt) im Februar oder August außer-

terminlichen Mufterungen zu unterwerfen.

Ihre Ginstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminarschlugtermin folgenden 1. Upril oder 1. Oftober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Ginftellung zu diefen Beiten aus ben Borfcbriften über die Loosung erwachsen, konnen sie durch Berzicht aut die Bortheile der Loofung (Wehrordnung § 63,8 und § 66,2) begegnen. Roch nicht militärpflichtige taugliche Bolksschullehrer u. f. w. durfen sich zum Diensteintritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheins bedarf es in diesem Falle nicht.

5. Ein Recht auf die Wahl des Truppentheils haben die einzustellenden Behrer u. f. w. nicht, vielmehr werden fie durch die Generalcommandos bezw. die Großherzoglich Hessische (25.) Division auf die Infanterie-Truppentheile ihres Bezirts vertheilt. Dabei ist ben Bunichen ber Lehrer möglichft Rechnung zu tragen.

6. Wegen Unrechnung der eingestellten Lehrer u. f. w. auf die Refrutenzahlen wird durch die alljährlichen Refrutirungsbestimmungen das Weitere festgesett werden.

7. Die demselben Truppentheil überwiesenen Lehrer u. f. w. find grundsätlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit bies nach § 21,2 der Garnisonverwaltungsordnung ge= stattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, an der Refrutenausbilbung ber Ginjährig-Freiwilligen theil, treten alsdann in die Compagnie ein und sind, insoweit fie fich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Diensteifer hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentscommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.

Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist aus-

Diejenigen Bolksschullehrer u. s. w., welche sich gut geführt und ausreichende Diensttenntnisse erworben haben, durfen nach mindeftens fechemonatiger Dienftzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt, diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei ber Entlassung aus bem aktiven Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert, diejenigen, welche sich nach dem Urtheile der Borgefetten gu Unteroffizieren des Beurlaubtenftandes eignen, als Unteroffiziersafpiranten entlaffen werden.

hinsichtlich ber Berangiehungen gu Uebungen im Beurlaubtenstande werben bie unter Biffer 2 genannten Bolfsschullehrer u. f. w. wie die übrigen Mannschaften behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Uebungen befördert werden.

9. Die Heerordnung wird wie folgt geändert. § 13,2 lautet:
"Die Bolksschullehrer und Candidaten des Bolksschulamts (W.-D. § 9,1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit det einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlauds von mehr als vierzehntägiger Dauer sindet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalscommandos."

3m § 29,1 Anmertung und im § 40,3 ift "gemäß

\$ 13,2" au ftreichen.

(Hernach behalten die bisherigen Uebungsbestimmungen für Boltsschullehrer u. s. w., welche 10 Wochen aktiv gebient haben, Gültigkeit.)

Nr. 344. Dels, den 14. Juli 1904.

Den Ortsbehörden des Kreises ist durch Verfügung vom 2. November 1900 ein Exemplar der von dem Herrn Justizminister erlassenen Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeindes oder Gutsvorsteher,

zum Dienstgebrauche überwiesen worden.

Dieser Anweisung ist in Anlage 2 das Muster zu einem Protofoll über die Errichtung eines Testamentes durch Uebergabe einer Schrift beigefügt. In dem Muster ist der Fall vorausgesest, daß ein Spepaar wegen dringender Lebensgefahr auf Seiten der Frau ein Nothtestament durch Uebergabe einer ihr gemeinschaftliches Testament enthaltenben Schrift errichtet, und daß die Frau das Protofoll wegen Schwäche 2c. nicht mehr zu unterzeichnen vermag. Da jedoch der in dem Mufter enthaltene Bermerf: "Die Chefrau Scholz erklärte, daß sie nicht schreiben könne" zu dem Risverständniß führen kann, daß das fragliche Muster auch auf solche Fälle anwendbar sei, in welchen ein Erblasser in Folge Lefens- und Schreibensunfunde bas Protofoll nicht unterzeichnen fann, so werden auf höhere Unordnung die Ortsbehörden, wenngleich auch in der erwähnten Unweisung ausführlich bestimmt ift, daß, wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag, nur durch mundliche Erklärung ein Testament errichten kann (§ 8 Absat 2 der Anweisung), zur Bermeidung nichtiger Testamente auf die Unanwendbarkeit bes in Rede ftebenden Protofollmufters bei Teftamenten von Erblaffern, bie Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, hiermit besonders aufmerksam aemacht.

Nr. 345. Oels, ber 13. Juli 1904. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 17. Mai d. Is. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreisausschuß an Stelle des aus dem Kreise Oels verzogenen Oelonomie-Direktors Güßefeld den Kitterguts-besitzer Hochmuth in Pontwig als Mitglied und stell-vertretenden Vorsitzenden der Bullenkörcommission III. gewählt hat.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 346.

Dels, ben 11. Juli 1904.

An Stelle bes aus dem Kreise Dels verzogenen Julius Wisterret aus Bernstadt ist der Stellenbesitzer Paul Kirsch in Buchwald als Fleischbeschauer und Trichinenschauer sür den Bezirf Nr. 39 (Borstadt Bernstadt, Buchwald, Neudorf b. B.) und als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 40 (Pangau, Woitsdorf) widerrustlich bestellt worden.

Nr. 347.

Dels, ben 21. Juli 1904.

Bei einem Pferbe bes Bauergutsbesitzers Nehring in Briegen, Kreis Trebnitz, ist Ropverbacht festgestellt worden. Das Pferd ist unter Stallsperre gestellt worden. Für die übrigen fünf Pferbe des p. Nehring ist polizeiliche Beobachtung angeordnet worden.

Nr. 348.

Dels, ben 18. Juli 1904.

Die durch meine Verfügung vom 25. Juni d. Is. angeordneten Ermittelungen nach dem taubstummen Arbeiter Paul Pelka aus Woitsdorf hiesigen Kreises sind einzustellen. Pelka ist in Wieigy, Kreis Groß-Wartenberg ermittelt worden und inzwischen nach Woitsdorf zurückgekehrt.

Nr. 349.

Dels, den 12. Juli 1904.

# Versonal-Chronif.

Bereidigt: Der Stellenbesitzer Gottlieb Scholz aus Wabnitz als Hilfsichöffe der Gemeinde Wabnitz; der Stellenbesitzer Friedrich Anders aus Allerbeiligen als Gemeindevorsteher für den Gemeindebesitzt Allerheiligen; der Dominialvogt Johann Wünch aus Nieder-Wahnitz als Amtsdiener für den Amtsbezirk Wabnitz; der Stellenbesitzer Ernst Wierzwa aus Kraschen als Amtsdiener für den Amtsbezirk Kraschen.

**Bestätigt:** die Wiederwahl des Freistellenbesitzers Carl Schaaf als Gemeindevorsteher, des Freistellenbesitzers Gruft Ziegert und des Freistellenbesitzers Gottlieb Schnese als Schöffen der Gemeinde Schickerwitz; die Wahl des Stellenbesitzers Ernst Deichsler aus Pangau als Schöffe der Gemeinde

Pangau.

# Der Königliche Landrath.

# B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Dels, ben 12. Juli 1904.

Befannimachung.

36 bringe hiermit zur öffentlichen Renntnig, daß ber "Baterlandische Kranten-Unterftügungs- und Begrabniß-Berein Sanitas," ben ich mittels Berfügung vom 15. Oftober v. 3. veranlaßt hatte, seine Bulaffung gemäß ben Borschriften bes Reichszesetes über bie privaten Berficherungsunternehmungen bom 12. Mai 1901 nachzusuchen, durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. Abril d. 3. aufgelöst worden ift.

Berlin, ben 22. Juni 1904.

Der Polizei-Präfibent. Im Auftrage

Hoppe.

Juliusburg, den 15. Juli 1904. Der Rothlauf unter den Schweinen der Zucklauer Besiger ist erloschen; die Sperrmaßregeln wurden aufgehoben. Ren ausgebrochen ift ber Rothlauf unter den Schweinen des Futtermannes Solema in Randowhof, woselbst Stallsperre angeordnet ift.

> Der Amtsvorsteher. Solletichet.

Sacrau, den 19. Juli 1904. Bei einem vom Fabrifarbeiter Baul Bittermann in

Sacrau nothgeschlachteten Schweine hat ber Königliche Berr Rreisthierarzt Erfrantung an Rothlauf feftgestellt.

Der Amtsvorfteber. C. Schröter.

Breslau, ben 27. Juni 1904.

Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für ben einjährig-freiwilligen Dienft nicht burch Schulzeugnisse nachweisen können und sich beshalb ber am Montag, den 5. September 1904,

Nachmittags 2 Uhr,

beginnenden Herbstprufung unterziehen wollen, haben in Gemäßheit bes § 91 ber beutschen Wehrordnung von 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis jum 1. August d. 3. bei ber unterzeichneten Commiffion einzureichen; nach diefem Beitpuntte eingehende Gesuche können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in Ur-

fchrift beizufügen:

a. ein ftanbesamtliches Geburtszeugniß:

b. bie Einwilligung bes gefetlichen Bertreters mit ber Erilarung, daß fur bie Dauer bes einjährigen Dienftes die Rosten des Unterhalts mit Ginschluß ber Rosten ber Ausruftung, Betleibung und Wohnung von bem Bewerber getragen werben follen. Statt biefer Ertlärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Bertreters ober eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber aur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, foweit die Roften von ber Militarverwaltung beftritten werden, er fich diefer gegenüber für die Erfappflicht bes Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift bes gesetzlichen Bertreters und bes Dritten fowie die Fahigfeit des Bewerbers, des gefet lichen Bertreters ober bes Dritten gur Beftreitung ber Rosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt ber gesetliche Bertreter ober der Dritte die in dem vor-stehenden Absate bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf feine Erklärung, fofern er nicht schon fraft Gefetes zur Gewährung bes Unterhalts verpflichtet ift, ber gericht

lichen ober notariellen Beurfundung;

c. ein Unbescholtenheits-Reugnig, welches für Röglinge von boberen Schulen (Gymnafien, Realgymnafien, Oberrealschulen, Progymnafien, Realschulen, Realprogymnafien, böheren Bürgerichulen und ben übrigen militarberechtigten Lehranftalten) von dem Direktor der Lehranftalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigfeit ober ihrer vorgesetten Dienstbehörde auszustellen ift;

d. ein vom Gesuchsteller felbit geschriebener Lebenslauf, aus welchem befonders die bisher genoffene Schulbilbung

hervorgeben muß.

In dem Gesuche des Bewerbers um Zulaffung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremben Sprachen der Prüfling geprüft sein will. Demselben wird dabei die Wahl gelassen zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französsischen, Englischen und Russischen. Letztere Fremdprache dars jedoch nur an Stelle des Englischen gewählt werben.

Ferner ist in diesem Gesuche noch anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber einer Brüfung vor einer Brüfungscommission bereits unterzogen bat.

Der Vorfitende ber Prüfungs. Commission für Ginjährig. Areiwilliae.

> Dr. Schüler, Regierungsrath.

# Beilage zu Nr. 29 des Oelser Kreisblattes.

# Ausstellung Breslau 1904.



Das Ausstellungs-Gelände mit grossen, schattigen Parkanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt.

(Etablissement Friebeberg.)

# Grossartige maschinelle Anlagen für Handwerks- und Grossbetriebe.

Eigene Kraft-Centrale 800 HP.

Separat-Ausstellung des Kunstgewerbe-Vereins:

# Einfamilienhaus.

Täglich Concerte hervorragender Kapellen. Clou der Ausstellung:

Steinernes Märchen und Feenschloss. Panorama: Schlacht bei Sedan.

Die besten Verbindungen von allen Bahnhöfen und mit allen Stadttheilen.

Eintrittspreis: 50 Pf, Elite-Tage (2 Tage in der Woche): Mark, Kinder die Hälfte. - Auswärtige Vereine von mindestens 50 Mitgliedern erhalten nach vorheriger Anmeldung 20% Ermässigung der Eintrittspreise.

Ausstellungslotterie: Hauptgewinn im Werthe von 10000 M. Preis des Looses 1 M.

# Rirdliche Nachrichten.

Gottesbienfte in ber Schloftirche ju Dels. Mm 8. Sonntage nach Trinitatis. Frühgottesbienft 6 Uhr: herr Pattor Biehler. hauptgottesbienft 9 Uhr: herr Baftor Rabler.

Rachmittagsgottesbienft 2 Uhr: Berr Supersintenbent Ueberfchar.

Beichte fruh 81/4 Uhr: Berr Baftor Biehler.

Boden got te s bien ft: Donnerftag, ben 28. Juli 1904, früh 81/4 Uhr: Herr Canbidat Scheibel aus Breslau. Beichte fruh 81/4 Uhr: Herr Baftor Rabler. Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Berr Baftor Schmidt, bertreten burch bie anderen Berren Geiftlichen,

für Begrabniffe in ber Stadt: Superintenbent Ueberfchar,

für Begrabniffe auf bem Lanbe: Berr Baftor Biebler.

von Bergmann & Co., Radebeul-Dresden, burch ihren Gigcerin-Behalt milbefte aller Seifen, befonbers gegen raube, fprade und aufgefprungene Saut. Borr. & Bad. 8 Sud) 50 Bf. bei R. Rogbor.



Aller ift ein gartes, reines Geficht, tofiges, jugenbfrifches Aussehen, weiße, fammet-weiche Saut und blendend schoner Teint.

Man gebrauche baber: Radebeuler Steckenpferd - Lilieumi

von Pergmann & Co., Kadebeul mit echter Schuhmarle: Steckenpferd, d St. 50 Pf. bei R. Bogbor und Wilhelm Pohl.

er Stellung fucht, verlange die "Deutsche Batauzen - Post" Eglingen a. R

Max Beyer Rachfolger, Herrenstraße 2, empfiehlt Rardatichen, Mähnenbürften. Scheuerbürsten, Schrubber. Aleider-, Ropf-, Zahnbürften, Schwämme, sowie alle Sorten Vinsel, Rokhaar- u. Borsten: befen, Brauerei., Brennerei. Molfereibürften zu d. billiaften

# Neue und gebrauchte **T** Redern

Breifen. Gintauf von Roghaaren.

bertauft

M. Fernbach.

### Marktureise in der Stadt Dels am Sonnahend ben 18 Quili 1004

• · •